

Fachbeirat der BNE-Zertifizierung NRW - Geschäftsordnung

Der Fachbeirat hat in seiner Sitzung am 12. März 2024 die nachstehende Geschäftsordnung für den Fachbeirat der BNE-Zertifizierung NRW beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Der Fachbeirat besteht aus bis zu 15 Personen und deren Vertretungen, die durch das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berufen werden.

Die Mitglieder vertreten Organisationen und Bereiche, die sich einer Bildung für nachhaltige Entwicklung verpflichtet fühlen. Dies sind Vertreterinnen oder Vertreter des für Umwelt zuständigen Ministeriums und anderer Landesbehörden, der BNE-Agentur NRW als Zertifizierungsstelle sowie Institutionen, Verbänden und Organisationen aus dem Bereich der Umweltbildung, des Globalen Lernens und weiterer Bereiche, die einen Bildungs- und/oder Qualitätssicherungsauftrag haben.

Die Mitgliedschaft im Fachbeirat ist persönlich und beläuft sich zunächst auf drei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

§ 2 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Fachbeirates sind zur Verschwiegenheit, zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und der gesetzlichen Erlasse zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung verpflichtet. Im Falle von Interessenskonflikten sind sie verpflichtet, diese offen zu legen. Der Einsatz als Gutachterin oder Gutachter, die Durchführung eines Einrichtungsbesuches und die Teilnahme an der Abstimmung zur Zertifizierung der entsprechenden Einrichtung sind in diesem Falle durch das betroffene Fachbeiratsmitglied abzulehnen.

§ 3 Aufgaben

Der Fachbeirat hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Vergabe des Zertifikats
- Festlegung des Anforderungs- und Kompetenzprofils für die Gutachtenden
- Entgegennahme und Beratung der Evaluationsberichte der Zertifizierungsstelle
- Akkreditierung der Gutachtenden auf Vorschlag der Zertifizierungsstelle
- Abgabe von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der BNE-Zertifizierung NRW

§ 4 Sitzungen

Die BNE-Agentur NRW als Zertifizierungsstelle beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Einberufung der Sitzung muss den Mitgliedern des Fachbeirats per Post oder per E-Mail wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Eine vorläufige Tagesordnung ist beizufügen.

Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich statt. Bei einer Sitzung werden Beschlüsse über die Anträge auf Zertifizierung gefasst, die bei der Zertifizierungsstelle eingereicht und anschließend von den Begutachtungsteams geprüft wurden.

Weitere Sitzungen insbesondere zur Weiterentwicklung und Reflektion des Zertifizierungssystems können bei Bedarf anberaumt werden. Die BNE-Agentur NRW erstellt das Sitzungsprotokoll, das den Mitgliedern des Fachbeirats und deren Vertretungen per E-Mail zugesandt wird.

§ 5 Teilnahme an Sitzungen

Die Sitzungen des Fachbeirats sind nicht öffentlich und insbesondere im Hinblick auf das Zertifizierungsverfahren und personenbezogene Aussagen vertraulich. Den Mitgliedern des Fachbeirats werden auf Antrag die Reisekosten gemäß Landesreisekostengesetz NRW erstattet, soweit die Kosten nicht von anderen Stellen übernommen werden. Ehrenamtliche Mitglieder bzw. Vertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG).

§ 6 Sitzungsort

Der Fachbeirat tritt in der NUA in Recklinghausen zusammen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Sitzungsort bestimmt wird.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Fachbeirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied bzw. dessen Stellvertretung hat eine Stimme. Sollten sowohl Mitglied als auch Stellvertretung an einer Sitzung teilnehmen, haben sie zusammen eine Stimme.

Der Beschluss über die Vergabe des Zertifikats erfolgt in geheimer Abstimmung.

Mit Ausnahme der Beschlüsse über die Vergabe des Zertifikats sowie der Änderung dieser Geschäftsordnung können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Sind Fachbeiratsmitglieder auch gleichzeitig Antragstellende oder in anderer Art befangen (siehe § 2 Verschwiegenheit), wirken sie an der Beratung und Beschlussfassung ihres Antrags auf Zertifizierung nicht mit.

§ 8 Zertifizierungsstelle

Das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat die BNE-Agentur NRW in der NUA NRW mit der Durchführung der BNE-Zertifizierung NRW als Regelangebot für außerschulische Bildungsanbieter beauftragt. Die BNE-Agentur NRW fungiert als Zertifizierungsstelle und Geschäftsstelle gleichermaßen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann durch einen Beschluss des Fachbeirats geändert werden. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit der vorläufigen Tagesordnung vorher bekannt zu geben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. März 2024 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Geschäftsordnung vom 31. Mai 2022.